

# Erholungsbeihilfe: Steuerfreie Finanzspritze für die Urlaubskasse

Sommerzeit, Urlaubszeit, Reisezeit. Eine kleine Aufbesserung der Reisekasse tut da jedem gut. Viele Zahnärzte gewähren ihren Angestellten daher einen finanziellen Zuschuss. Doch warum mehr Lohnsteuer und Sozialabgaben zahlen, als unbedingt nötig?

## Urlaubsgeld ist Arbeitslohn

Ob vertraglich vereinbartes Urlaubsgeld, z. B. in Form eines halben Monatsgehalts, oder als Sondervergütung ohne vertragliche Vereinbarung – in beiden Fällen handelt es sich um lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt. Nach Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen bleibt vom Bruttourlaubsgeld meist nur die Hälfte übrig. Und der Arbeitgeber muss dafür sogar noch tiefer in die Tasche greifen, denn die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, ca. 20 % des Bruttourlaubsgeldes, sind zusätzlich zu zahlen.

## Besser steuerfreie Erholungsbeihilfe

Wer seinen Mitarbeitern außer der Reihe etwas Gutes tun will, kann ihnen eine sogenannte Erholungs- oder Urlaubsbeihilfe zahlen. Unabhängig vom eventuell gezahlten Urlaubsgeld darf der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer 156 EUR pro Jahr dafür zukommen lassen. Ist der Arbeitnehmer verheiratet, kommen noch einmal 104 EUR für den Ehegatten hinzu und weitere 52 EUR für jedes steuerlich berücksichtigungsfähige Kind. Und das sogar lohnsteuer- und sozialabgabenfrei. Nur der Arbeitgeber muss die Beihilfe mit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer pauschal besteuern. Einzige Bedingung: Die Zahlung der Beihilfe muss in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Urlaub des Mitarbeiters stehen. Sie sollte deshalb nicht länger als drei Monate vor oder nach dem Erholungsurlaub liegen. Die genannten Beträge sind jeweils Jahreshöchstbeträge, die aber auch auf mehrere Urlaube aufgeteilt werden dürfen. Werden die Jahreshöchstbeträge jedoch überschritten, so sind die gesamten Erholungsbeihilfen lohnsteuer- und sozialabgabenpflichtig.

**Tip:** Erholungsbeihilfen können sogar pauschal besteuert werden, wenn dafür ein Teil des Bruttolohns umgewandelt wird.

## Auch Mini-Job-Entgelt kann aufgestockt werden

Die pauschalbesteuerte Erholungsbeihilfe darf auch an Mini-Jobber gezahlt werden. Eine Anrechnung auf die 450-EUR-Grenze findet in diesem Fall nicht statt. Dadurch kann beispielsweise eine verheiratete Mini-Jobberin mit zwei Kindern in einem Monat 814 EUR erhalten. Sie ist damit immer noch geringfügig und sozialversicherungsfrei beschäftigt. Würde dagegen zusätzlich zur monatlichen Vergütung von 450 EUR noch ein Urlaubsgeld gezahlt, wäre die Geringfügigkeitsgrenze überschritten.

**Tip:** Nutzen Sie die verschiedenen Möglichkeiten die Urlaubskasse Ihrer Mitarbeiter aufzubessern. Sie können dabei Lohnnebenkosten sparen und gleichzeitig Ihre Mitarbeiter motivieren. Die Steuerberater der ETL ADVISION unterstützen Sie dabei gern und beraten Sie bei der steuerlich optimalen Gestaltung der Vergütungen Ihrer Mitarbeiter.

## Kontakt:

ADVITAX  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Niederlassung Rostock  
August-Bebel-Straße 11  
18055 Rostock

advitax-rostock@etl.de  
www.advitax-rostock.de  
Telefon 0381 461370



### Runa Niemann

Steuerberaterin im  
ETL ADVISION-Verbund  
aus Greifswald,  
Systemische Prozessbegleiterin  
Heilberufe,  
Fachberater für den Heilberufebereich  
(IFU/ISM gGmbH)  
spezialisiert auf die  
Beratung von Zahnärzten